



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Fortschreibung 2026 bis 2029

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-6701 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

25.06.2026 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.07.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.07.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2026 bis 2029 gemäß Anlage zur Vorlage wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes entstehen Kosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich in der mittelfristigen Finanzplanung der Haushalte 2026 bis 2029 vorgesehen beziehungsweise deren Aufnahme wird mit den kommenden Haushalten entschieden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Erläuterungen:

Die Landesgesetzgebung hatte bisher in § 8a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) geregelt, dass jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein einheitliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen hat, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Diese Verpflichtung ist mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 entfallen.

Das Straßen- und Wegekonzept soll freiwillig fortgeschrieben werden. Die Veröffentlichung des Konzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger beziehungsweise Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer frühzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren. Hierdurch können sich alle Anliegerinnen und Anlieger anhand des Konzeptes auf die leider immer mit einer Baumaßnahme verbundenen Einschränkungen (Erreichbarkeit der Grundstücke, befristeter Wegfall von Stellplätzen et cetera) einstellen. Auch sollen für Maßnahmen der erstmaligen Straßenherstellung (Teil C des Straßen- und Wegekonzeptes) die beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer frühzeitig über zu zahlende Erschließungsbeiträge informiert werden.

Teil A des Straßen- und Wegekonzeptes beinhaltet die wesentlichen nicht beitragsfähigen Unterhaltungsmaßnahmen. Dies sind zum Beispiel die Unterhaltungsmaßnahmen durch eine Aufbringung einer dünnen Asphaltdeckschicht in Kaltbauweise (Dünnbettschicht) oder eine Sanierung der Asphaltdeckschicht im Heißeinbau (Deckensanierung). Im Haushalt 2026 der Stadt Beckum steht unter dem Produktkonto 120101.524212 – Straßenunterhaltung durch Unternehmer – für diese Unterhaltungsmaßnahmen ein Ansatz von 420.000 Euro zur Verfügung.

Da im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2026 der Stadt Beckum bereits verschiedene straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen abgebildet sind, bildet dies die Grundlage für die Teile B und C des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Beckum. Daher steht die mittelfristige Finanzplanung eines jeweiligen Haushaltes im direkten Zusammenhang mit dem Straßen- und Wegekonzept.

Teil B des Straßen- und Wegekonzeptes beinhaltet die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 8 und § 8a KAG, die dem Beitragserhebungsverbot und der landesgesetzlichen Erstattungsleistungen unterliegen.

Teil C des Straßen- und Wegekonzeptes beinhaltet die derzeit vorgesehenen erstmaligen Straßenherstellungen gemäß § 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB), die beitragspflichtig sind.

Die Maßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes wurden auf Grundlage der visuellen Straßenzustandserfassung der eagle eye-technologies GmbH aus dem Jahr 2024, teilweise in Verbindung mit einem geologischen Gutachten und dem beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Beckum, einschließlich der Kanalzustandserfassung, bewertet und priorisiert.

Anlage(n):

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2026 bis 2029